

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Bezugspreis: monatlich 225 A einschließlich
Bringerlohn. Wegen Polsterung näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die Spaltenzeile
Colonzelle oder deren Raum 50 A,
Reklamazeile 200 A.

Rotations-Druck und Verlaag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. — Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh. — Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Nr 104

Donnerstag, den 2. September 1920.

Donnerstag
Kreuzblatt (Möbel) Nr. 10114

14. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Stuttgart, 30. August. Eine Betriebsversammlung der Arbeiterchaft Groß-Stuttgarts hat anerkannt, daß der Kampf nicht um den Steuerabzug gehe und daß die Arbeiterchaft den Steuerabzug anerkenne. Daraufhin hat die Regierung geantwortet, daß sie auf dieser Grundlage zu Verhandlungen bereit ist.

Wieder Ruhe in Oberschlesien.

Wien, 30. August. Aus Industriekreisen wird uns mitgeteilt: Die Ausstandsbebewegung ist mit einem Schlage verschwunden. Das innere und äußere Leben wieder sich wieder normal ab. Die Arbeit ist durchwegs im Gange. Weichen materiellen Schaden die Augustereignisse, abgesehen von sonstigen Weiterungen, in Oberschlesien angerichtet haben, ist nach nicht zu übersehen. Dort wird man mit außerordentlich hohen Zahlen rechnen müssen. Fordern doch die Polen für ihren Schaden in Katowitz von der Stadt allein 6 Millionen Mark. Daß die Kohlenförderung außerordentlich beeinträchtigt wurde, liegt bei der Dauer des Streiks und den Gewalttaten gegen die Arbeitsschlichter auf der Hand. Der Ausfall vom 20. August bis 26. August beträgt rund 400 000 Tonnen. Die Wirkung dürfte in erster Linie die Löhnen treffen, weiterhin die Industrie, Gas, Elektrizitätswerke; vor allem aber die Zuckerindustrie, die bis zum Ende September zweidrittel ihres gesamten Campagnebedarfs gedeckt haben muß.

Die englisch-russischen Handelsbeziehungen.

Kopenhagen, 30. August. Berlingste Tidende meldet aus London: Krasin, der zu Beginn der vorigen Woche seine Stellung als ausstehendes anjah, hat seine Ansicht geändert. Er ist damit beschäftigt, mit englischen Firmen vorläufige Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sollen in Kraft treten, sobald die Regierung bestimmt, daß der Handel mit Rußland wieder aufgenommen werden kann. Im übrigen entfallen die englischen Kaufleute selbst großen Eifer, die Handelsbeziehungen bald wieder anzuknüpfen. In dem früher blühenden englischen Ausfuhrhandel ist in der letzten Zeit ein vielfacher Rückschlag eingetreten. Fabrikanten und Kaufleute hoffen nun auf einen neuen Markt in Rußland. Man erwägt bereits ernsthaft die Art der Kreditgewährung an die russischen Käufer, wobei man es als wahrscheinlich ansieht, daß der Staat die Garantie für die Warenlieferungen übernehmen wird.

Die Konferenz der Ernährungsminister mit dem aus London zurückgekehrten Reichsminister Dr. Hermes wird am 1. September stattfinden. Für die Verhandlungen ist folgende Tagesordnung aufgestellt: 1. Der Übergang aus der gebundenen in die freie Wirtschaft bei Kartoffeln und Getreide; 2. Die künftige Landwirtschaft; 3. Die Regelung des Verkehrs mit Bier; 4. Fragen der Brotbewirtschaftung, insbesondere des Ausfuhrverhältnisses und der Kapazität sowie der von den selbstwirtschaftlichen Kommunalverbänden an die Reichsgetreidebehörden abzuführenden Zufuhr gemäß Artikel 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920; 5. Maßnahmen zur Verhütung der Preissteigerungen aus Anlaß der Voderung der Zwangswirtschaft, insbesondere Ausgestaltung der Preisprüfungsstellen, Eintreten der Randwirtschaft für Einhaltung der künftigen Richtpreise auf den freigegebenen Gebieten.

Deutsche Arbeiter in Rußland. In der „Freiheit“ veröffentlicht Dittmann einen langen Bericht über die Lage von Arbeitern, die aus Deutschland nach Rußland ausgewandert sind und jetzt in einer verarmten und lammernoll zugerichteten Kolonienfabrik in Kolomoia, 110 Kilometer von Moskau, beschäftigt sind. Nach dem Bericht von Dittmann beschwerten sich diese Arbeiter, daß sie unter schwindehaften Verpflegungen von der Interessengemeinschaft deutscher Auswanderungsvereinigungen in Leipzig nach Rußland geschickt worden seien. Die Zustände seien miserabel, und die Arbeiter hätten nur den einen Wunsch, wieder in ihre Heimat zu kommen. (Mit dem Sowjetparadies scheint es demnach doch einen Haufen zu haben.)

Deutschland und Sowjet-Rußland.

Auswirkungen des Reichswirtschaftsministers.

Berlin, 31. August. Der Reichswirtschaftsminister Scholz hat sich, wie der „Frankf. Ztg.“ gemeldet wird, einem Vertreter des Budapester „Magyar“ gegenüber über die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Sowjet-Rußland folgendermaßen geäußert: Wir haben zunächst den lebhaften und aufrichtigen Wunsch nach einer baldigen wirtschaftlichen Befriedung Rußlands, denn die Befriedung ist ein unerlässlicher Faktor der wirtschaftlichen Erholung von ganz Europa, das die Einfuhr russischer Rohstoffe und Futtermittel auf die Dauer gar nicht entbehren kann. Deshalb sollten alle europäischen Staaten in gleichem Maße an der wirtschaftlichen Befriedung Rußlands interessiert sein. Einen momentanen praktischen Nutzen aus einer etwaigen Verbindung zwischen Deutschland

und Sowjet-Rußland durch gegenseitige Lieferung von Rohstoffen verspreche ich mir nichts, da die Produkte in Rußland teils aufgebraucht oder vernichtet, teils wegen des bekannten Vordringens des russischen Transportwesens nicht verfügbar sind. In der letzten Zeit ist aus Nachrichten von Moskau George und Sforzo, aus der englischen Presse und aus der Anwesenheit bekannter russischer Politiker in Schweden auf ein festes Bestreben der englischen, italienischen und schwedischen Industrien zu schließen, die technischen Verbindungen des Warenaustausches mit Rußland zu schaffen. Im Hinblick auf die Produktion in Rußland in absehbarer Zeit neu zu beleben und um die Zufuhr wieder herzustellen, erscheint es nötig, daß Deutschland sich von der Beteiligung an den gleichgerichteten Bestrebungen Englands, Scandinaviens und Italiens nicht ausschließt, damit zunächst einmal das russische Wirtschaftswesen möglichst bald wieder in Ordnung kommt; das liegt im russischen nicht minder als im weltwirtschaftlichen Interesse. Ist einmal diese große Voraussetzung einer geordneten Produktion und eines geordneten Warenaustausches günstig gelöst, dann werden sich die unmittelbaren positiven Wirkungen für die europäischen Staaten auch in ihren inneren Verhältnissen einstellen. Mit dem beginnenden Warenaustausch zwischen Europa und dem russischen Osten werden sich die Arbeitsmöglichkeiten erhöhen: die Arbeitslosigkeit wird sinken und ein großes Feld zur Verwendung der technischen sowie organisatorisch tätigen Intelligenzen wird frei werden. In diesem Punkt treffen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen und zwar nicht nur in Rußland allein.

Der russisch-polnische Krieg.

Die Verhandlungen in Minsk.

Paris, 30. August. Der „Matin“ gibt folgenden Bericht über die letzte Sitzung der polnisch-russischen Konferenz in Minsk. Der Vorsitzende der russischen Abordnung, Danilowski, erklärte, daß die bolschewistischen Vorschläge lediglich Ratschläge darstellten, also nicht den Charakter eines Ultimatus hätten.

Die Sowjetregierung sei bereit, ihren Grenzvorstoß wie auch die Entlassung fallen zu lassen. Danilowski gab seiner Bewunderung Ausdruck, daß die Erklärung der polnischen Abordnung durchaus negativ sei. Er müsse sich infolgedessen damit begnügen, die polnischen Vorschläge für den Punkt zurückzuweisen, ohne an ihrer Stelle positive Vorschläge zu unterbreiten.

Daraufhin erklärte der Vorsitzende der polnischen Abordnung: Die polnischen Gegenvorschläge könnten nicht anders als negativ sein, weil die französischen Bedingungen der Sowjetregierung einen Angriff auf die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht Polens bedenkten. Eine Erörterung auf solcher Grundlage sei ausgeschlossen.

Am Schluß der Sitzung dann der russische Volkstommissar Danilowski die künftigen Verhandlungen in die Stadt Moskau vor. Die Polen erklärten jedoch, daß sie Minsk vorziehen würden.

Die polnischen Friedensvorschläge.

Moskau, 31. August. Die polnischen Gegenvorschläge zu den einzelnen Punkten der Friedensbedingungen lauten u. a. zu Punkt 1: Die Sowjetregierung muß die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit und die Souveränität der polnischen Republik anerkennen. Es ist selbstverständlich, daß Polen sein innerpolitisches Leben ganz selbstständig ohne Einmischung anderer Staaten organisieren kann. Zu Punkt 2 macht Polen folgenden Vorschlag: Keiner der Staaten braucht die Kriegskosten zu ersetzen. Die polnische Delegation betont, daß das polnische Element weit über die vorgeschlagenen Grenzen und über die Obergrenze Polens reicht. Die Kräfte dieses Elements müssen unbedingt in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig halten wir es für unsere Pflicht, dem Volke, das das Territorium zwischen den beiden Staaten bewohnt, in seinen politischen Angelegenheiten freie Hand zu lassen. Zu Punkt 3: Die Absicht, Polen die Verpflichtung einer Heeresverminderung aufzulegen, wird als Entwürdigung des polnischen Volkes kategorisch zurückgewiesen. Rußland folgt augenscheinlich mit vollem Bewußtsein dem Beispiel Peter des Großen und Katharina II. einer Politik, welche die Forderung stellen, die zu dem Verbrechen der Teilung führte. Es steht uns umso mehr in Ehren, wenn, wie es doch bekannt ist, daß das Sowjetregime den Militarismus auf die höchste Entwicklungsstufe brachte und nicht im geringsten die Absicht zeigt, seine eigene Wehrmacht zu beschränken. — Zu Punkt 10: Polen behält sich das Recht vor, allein an der Grenze ein Heer von 200 000 Mann zu halten. Für Polen wird es dann erst möglich sein, an die Demobilisierung zu denken, wenn diese sich in ganz Europa verwirklicht hat, was Polen als, echt demokratisches Reich schon lange begehrt. Die Vorschläge bezüglich der Ergänzung des Heeres durch Arbeitermilizen würden den völligen Umsturz der Basis der Souveränität und der Wirtschaftlichkeit in die inneren Angelegenheiten herbeiführen und als solche überhaupt nicht in Betracht gezogen werden können. Aufgründend den vorübergehenden Ergebnissen kann die polnische Regierung unter keinen Umständen zu einer einseitigen Verpflichtung der

Demobilisierung ihre Einwilligung geben. Das einzige Richtige wäre, daß beide Seiten gleichzeitig demobilisieren und zwar sofort nach Friedensschluß.

Wrangels Armee geschlagen?

Russische Siegesnachrichten.

London, 30. August. Der Führer der russischen Abordnung Kamenew erhielt einen Funkpruch aus Moskau vom 30. August, wonach die Streitkräfte des Generals Wrangel im Kubangebiet vollständig vernichtet worden seien. Den bolschewistischen Truppen gelang es, alle Verteidigungslinien der hier operierenden Wrangelschen Armee abzuschneiden und diese einzuschließen. Der Generalstab wurde in einem Nachtangriff vollkommen vernichtet. Im Norden der Provinz Tauris ist die Armee Wrangels völlig geschlagen, nur noch die Hälfte des Bestandes befindet sich in der Arm.

Kleine Mitteilungen.

Luxemburg. Die frühere Großherzogin Maria Adelheid tritt nächstens in den Karmeliterinnenorden zu Rodens ein.

Neubau englischer Unterseeboote. Nach einer Hypothese aus London beabsichtigt der Marineminister im Jahre 1921 den Neubau von sechs Unterseebooten zu je 1100 Tonnen.

Berlin. Nach einer Mitteilung der hiesigen bulgarischen Botschaft wurde die im August 1919 über das Vermögen der deutschen Staatsangehörigen in Bulgarien verhängte administrativ Sperre durch Beschluß des Ministerrats vom 26. August 1920 aufgehoben.

Von der Friedrichshafener Zeppelinwerft.

Friedrichshafen. Aus Anlaß des Demokratischen Bodenseetages fand am Sonntag vormittag in Friedrichshafen eine Besichtigung der Zeppelinwerft statt. Generaldirektor Colmann hatte, wie die „Frtf. Ztg.“ berichtet, die Führung durch diese Werft der deutschen Fliegerei und deutscher Luftfahrt unternehmen, deren Leistungen einst die Welt mit Bewunderung erfüllten. Heute liegen die stolzen Riesenhallen, die weiten Arbeitsräume verödet da. „L. 61“ hat Friedrichshafen verlassen, um mit deutscher Mannschaft und einigen italienischen Offizieren an Bord den Weg über den Sptigen nach Rom zu machen; das Luftschiff, das auf seiner Fahrt als erstes die Alpen überflog, geht damit in den Besitz Italiens über. Die noch übrigen Zeppeline werden von den Alliierten als Entschädigung für die zerstörten eigenen Luftschiffe in Anspruch genommen, so das Passagierschiff „Nordstern“, das ganz neu in der Halle liegt, und „Bodenfee“, das noch von den Fahrten des letzten Sommers ausruht; das eine der beiden wird wohl nach Frankreich, das andere nach England kommen. Ein drittes Schiff wird in seine Einzelteile zerlegt und samt der Halle von Rüterbog nach Japan transportiert werden. Die größte der drei Friedrichshafener Hallen, ein Wunderwerk der Technik, ist gleichfalls der Entente verfallen und muß, wie die meisten übrigen deutschen Luftschiffe und Flugzeughallen, bis zum 21. Februar abgebrochen sein. Die Reichsregierung tritt allerdings dem Standpunkt, daß es sich hierbei um ein Privateigentum der Zeppelin-Gesellschaft handle, auf das der Entente nach dem Friedensvertrage kein Recht zustehe. Die Halle, deren Errichtung seinerzeit 2 Millionen kostete, würde heute kaum für 30 Millionen zu ersetzen sein.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Hochheimer Lokal-Nachrichten.

Hochheim a. M. Am verflochtenen Sonntag feierte die hiesige katholische Pfarrgemeinde das Fest der Krönung. Da mit derselben eine weltliche Feier nicht verbunden ist, so fand im Vereinslokal eine theatrale Veranstaltung statt, deren Programm sich auf die Heidenmissionen bezog. Die Veranstaltung war eine sehr erfreuliche, denn der gedumme Saal war bis zum letzten Platz gefüllt, ja, eine Anzahl Besucher trante keinen Einlaß mehr finden. Nach dem Vortrag eines Prologes hielt Herr Kaplan Hamm daher, der sich um die Vorbereitung dieser Feier sehr bemüht hatte, eine Ansprache, in der er auf die Rolle der Missionen in den Heidenländern hinwies und die Anwesenheit der Teilnehmer durch Gebet und materielle Beiträge zu unterstützen. Besonders empfahl er den Beitritt zum „Katholischen Verein zur Vorbereitung des Glaubens“, der auch in hiesiger Gemeinde Wurzel gefaßt hat. Nun folgten drei kleine Schauspiele, in denen sich die größtenteils jugendlichen Darsteller mit Gehalt und gutem Verständnis ihrer Rollen entledigten, nämlich: 1. „Wie kamst du hierher, mein Sohn?“, hieran schloß sich 2. das reizende Märchenstück „Schneewittchen“, das von dem bekannten Autor Ludwig Rölling, das die Zuschauer in den Zauber der deutschen Märchen-

welt versetzte. Den Schluß bildete 3. das Schauspiel in drei Akten: „Die hl. Kindheit“. In den Zwischenzeiten wurden noch Vorträge mit Bezug auf das Missionsleben eingelesen. Mit der Veranstaltung war eine Verlosung verbunden, deren Gewinne die Schülerinnen der Industriehochschule in Gießen in selbstloser Weise angekauft hatten. So können alle, die zu der Festveranstaltung beigetragen haben, mit Befriedigung auf die selben zurückblicken. Der Dank der Besucher ist ihnen gewiß. Der Erlös, der ein ansehnlicher sein dürfte, ist für die Heidenmissionen bestimmt.

Heute treten wir in den September, der uns in den Herbst hineinleitet. Mit dem leicht-fühlen Wetter, das uns der Monat August zum Schluß brachte, führt sich auch der Monat September ein. Trübe sind die Tage, die wir eben erleben, und trübe ist die Stimmung, die sie erzeugen. Die kühle Witterung macht schon das Zimmerbeizen notwendig und erfüllt alle diejenigen mit Sorge, denen noch der Kohlenvorrat für den Winter fehlt. Obgleich es mit den Sommertagen vorbei ist, wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß uns der September und der Oktober noch manche schönen Tage bringen werden.

Zeitige Rückgabe der Quittungsscheine. Bei den Prüfungen der Beitragsleistung zur Invalidenversicherung wird immer wieder festgestellt, daß Quittungsscheine, sogar noch solche aus der Zeit vor Kriegsausbruch, von Versicherten bei den Arbeitgebern abgegeben und dann zurückgelassen worden sind. Im Interesse der Versicherten und deren Hinterbliebenen müssen diese Karten der Landesversicherungsanstalt abgegeben werden, da bei ihrem Fehlen die erhobenen Ansprüche gefährdet sein können, zum mindesten aber die Erledigung der Anträge verzögert wird. Es ergeht deshalb an alle, die im Besitze derartiger Quittungsscheine sind, das dringende Eruchen, diese der Ausgabestelle abzugeben, um die Versicherten vor Schaden zu bewahren und eine glatte Abwicklung der Rentenansprüche zu ermöglichen.

Arbeitsverkürzung und Lohnabzug. Auf eine Anfrage des Zentralverbandes der Angestellten ist eine Verordnung des Reichsarbeitsministers ergangen, in der es u. a. heißt: „Teilt eine Firma am 15. Mai ihren Angestellten mit, daß sie ab 1. Juli eine Verkürzung der Arbeitszeit vorzunehmen beabsichtigt, so ist sie bei der Durchführung der Arbeitsverkürzung ab 1. Juli nicht berechtigt, das Gehalt ab 1. Juli zu kürzen. Eine Gehaltsverkürzung kann vielmehr nach Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit ab 1. Juli erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der Arbeitnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig ist, bei sechsmonatlicher Kündigung zum Quartalschluß, also ab 1. Oktober.“

Postwertzeichen zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfg. die sich noch in den Händen des Publikums befinden, können nach wie vor bis zu ihrem Ausbruch zum Ergänzen der Freigebühren von Postkarten mit eingebrachtem Wertstempel zu 7½ Pfg. benutzt werden. Die Frist, bis zu der hierfür nicht benutzte Marken dieser Art an den Postältern gegen andere Wertzeichen — ohne Erlegung einer besonderen Gebühr — umgetauscht werden dürfen, ist bis zum 15. September verlängert. Nach dem 15. September verlieren die genannten Marken ihre Gültigkeit, soweit sie nicht als Zuschlaggebühr bei Postkarten mit eingebrachtem Wertstempel zu 7½ Pfg. verwendet werden.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln sowie eine Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Kosten der Kriegsschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 und eine Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1920.

M. (31. August.) Die Mark notierte heute ziemlich unverändert. In Zürich 12,35 gegen gestern 12,30. Der französische Franken sank in Zürich von 42,40 auf 42. In Paris notierte die Mark heute zu Beginn 294 (gestern 29) und beim Schluß 294 (unverändert). In Berlin waren die ausländischen Devisen uneinheitlich, aber im Ganzen wenig verändert, die des neutralen Auslandes etwas höher oder unverändert, des französischen Franken 2½ Punkte niedriger, der belgische 5 Punkte ermäßigt.

Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums wird die Gültigkeit des § 1b der vorläufigen Bestimmungen zum Lohnabzug vom 28. Juli über die Freilassung von Durchschnittsbeiträgen vom Steuerabzug bis Ende September 1920 verlängert.

Preisabbau. Hinsichtlich des Preisabbaus sind in verschiedenen Kreisen der Provinz Hessen-Nassau und des Freistaates Hessen

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe von Fleischkarten.
Am Donnerstag, den 2. September ds. Js. vor-
den im Rathaus, Zimmer Nr. 3 u. 4, die Fleisch-
karten für den Monat September in nachstehen-
der Reihenfolge ausgegeben:

Von 7.30—8.30 Uhr an die Empfangsberechtig-
ten mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G.
Von 8.30—9.30 Uhr an die Empfangsberechtig-
ten mit den Anfangsbuchstaben H, I, J, K, L, M, N.

Von 9.30—10.30 Uhr an die Empfangsberechtig-
ten mit den Anfangsbuchstaben O, P, Q, R, S, T, U.
Von 10.30—11.30 Uhr an die Empfangsberechtig-
ten mit den Anfangsbuchstaben V, W, X, Y, Z.

Von 11.30—12.30 Uhr an die Empfangsberechtig-
ten mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E, F, G.
Es wird darauf hingewiesen, daß nach dieser
Zeit keine Fleischkarten mehr ausgegeben werden.
Hochheim a. M., den 31. August 1920.
Der Magistrat. J. B. Pistor.

Bekanntmachung.

Betrifft Holz-Bezahlung.

Diejenigen Personen, welche von dem Holz für
Kriegsbeschädigte, Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen
bezogen haben, werden nunmehr aufgefor-
dert, dasselbe innerhalb 8 Tagen an die Stadtkasse
zu bezahlen. Der Preis beträgt für den Zentner
10 Mark. Bemerkte wird, daß es sich nur um das
Holz handelt, welches letzte Zeit von dem Turm-
platz und der Ballenstation abgeholt wurde.
Hochheim a. M., den 31. August 1920.
Der Magistrat. J. B. Pistor.

Bekanntmachung.

In den Gebieten: 1. Friedrich Rehm, Fried-
richstraße 6, 2. Leo Hebel, Altenau-
straße 4, 3. Georg Hehm, Gießhahnenstraße 9, 4.
Wilhelm Schäfer, Weierstraße 3, Friedrich Schö-
der, Steingasse 6, Vornig Enders, Rathausstraße 22, ist
die Haus- und Kassen-Bezahlung erledigt und Schlüs-
selschließung angeordnet. Die Schlüsselübergabe ist daher
aufgehoben.
Hochheim a. M., den 31. August 1920.
Die Polizeiverwaltung. J. B. Pistor.

Bekanntmachung.

Die Anwohner der Wassenheimer- und Dellen-
heimerstraße (von der Wassenheimer- bis zur Jahn-
straße) sowie der Jahnstraße und Wälderstraße wer-
den hiermit zu einer wichtigen Besprechung auf
Donnerstag, den 2. September ds. Js., abends
8 Uhr, in das Rathaus hofl. eingeladen. Tages-
ordnung: Ausbau dieser Straßen.
Hochheim a. M., den 31. August 1920.
Die Straßenbaukommission.
Pistor, Vorsitzender.

Verordnung Nr. 31 der hohen interalliierten Kom-
mission in den Rheinländern betreffend der Ver-
pflichtungen der Kaufleute.

Die hohe interalliierte Kommission in den
Rheinländern, angelehnt des dem Friedensvertrag
beigefügten Übereinkommens vom 29. Juli 1919,
ist in Erwägung, daß es ihre Pflicht ist, für die
Sicherheit, den Unterhalt und die Bedürfnisse der
Befugungsarmeen zu sorgen, verordnet:

§ 1.
Der § 29 der Verordnung Nr. 2 der hohen
interalliierten Kommission in den Rheinländern wird
hiermit aufgehoben und durch folgenden Wortlaut
ersetzt:

§ 29. Jedem Kaufmann, Industriellen, Ver-
käufer und überhaupt jeder Person, welche öffent-
lich Handel treibt, ist es untersagt, den Angehörigen
der alliierten Armeen, den Mitgliedern und Be-
amten der hohen interalliierten Kommission in den
Rheinländern, sowie deren Familienangehörigen
Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgend
welcher Art zu einem höheren Preise zu verkaufen
als dem für das deutsche Publikum festgesetzten.

§ 29a. Absatz 1. Die Preise der zum Ver-
kauf angebotenen Gegenstände und Waren des tä-
glichen Bedarfs müssen in den Ortschaften, welche
durch Bekanntmachungen der Befehlshaber der Be-
satzungsarmeen bezeichnet werden, öffentlich an-
geklebt werden, dieselben oben erwähnten Be-
kannmachungen werden die verschiedenen Arten der
Gegenstände bestimmen, auf die sich in den einzelnen
Orten vorliegende Verordnung bezieht.

§ 29b. Kein Kaufmann, Industrieller, Ver-
käufer oder sonstiger öffentlich Handel treibende
Person darf sich weigern, Angehörigen der alliierten
Armeen, Mitgliedern oder Beamten der hohen
interalliierten Kommission in den Rheinländern oder
auch deren Familienangehörigen diejenigen Gegen-
stände zu verkaufen, deren Preise gemäß Absatz 1
angeklebt worden sollen.

§ 29c. Sollte ein Laden oder irgend ein Ge-
schäft durch die zuständige Militärbehörde für das
Militär verboten werden, so steht der Militärbehörde
das Recht zu, dieses Verbot durch öffentlichen An-
schlag auf die Häuser oder an den Eingang des Ge-
schäfts bekannt zu geben.

Jeder Person, welche sich das Entfernen einer
solchen Bekanntmachung schuldig macht, macht sich
nach § 23 der Verordnung strafbar.

§ 2.
Vorliegende Verordnung tritt am 1. August
1920 in Kraft.
Koblenz, den 22. August 1920.
Die hohe interalliierte Kommission in den
Rheinländern.

Gemäß den Vorschriften des § 29 bis Absatz 1
verordnet der Kommandierende General der Rhein-
armee folgendes:

In allen Orten mit französischer Besatzung und
in den Orten, in denen ein Vertreter der hohen
interalliierten Kommission seinen Sitz hat, müssen
die Preise der zum Verkauf angebotenen Gegen-
stände und Waren sichtbar angeklebt werden.

gez. Degoutte.
J. A. Der Generalleutnant, gen. Richter.
Abschluß zur Beachtung und sofortigen orts-
üblichen Bekanntmachung vorstehender Verordnung.
Wiesbaden, den 25. August 1920.

Der Landrat. J. B. gen. Kohl.
Zur Beglaubigung gez. May.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 1. September 1920.
Der Bürgermeister. J. B. Pistor.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Instandsetzung des Hauses
Weierstraße 30 (früher Georg Hofmeister), als
da sind: Raurer, Läufer, Installations-, Schrei-
ner- und Schlosserarbeiten sowie die Befestigung
beim Aufstieg von Herden und Wäscheleinen sol-
ten im Submissionsweg vergeben werden. Ange-
bote sind bis spätestens Freitag, den 10. September

ds. Js., vormittags 11 Uhr, im Rathaus einzurei-
chen. Angebotsformulare können im Rathaus,
Zimmer Nr. 8, abgeholt werden.
Hochheim a. M., den 1. September 1920.
Der Magistrat. J. B. Pistor.

Satzung

Erwerbslosen-Fürsorge der Stadtgemeinde Hochheim a. M.

Auf Grund der Verordnung des Reichsamtes
für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13.
November 1918 (R. G. Bl. S. 1305) und der Ab-
änderung dieser Verordnung vom 23. April und 6.
Mai 1920 (R. G. Bl. S. 416 u. 98) erhalten die Be-
stimmungen über Erwerbslosen-Fürsorge der Ge-
meinde Hochheim a. M. folgende Fassung:

§ 1.

Erwerbslosen-Fürsorge wird solchen Personen ge-
währt, welche:

1. über 16 Jahre alt sind und im Bezirk der Ge-
meinde Hochheim ihren Wohnsitz haben,
2. arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich
infolge des Krieges durch gänzliche oder teil-
weise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.
Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen,
als die Einnahmen des zu unterstützenden ein-
zelnen oder in seinem Haushalt lebenden Familienan-
gehörigen derart gering sind, daß er nicht instande
ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu
bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen
Unterhaltspflichten zustehen, deren Erfüllung den
notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge
anzusehen, wenn sie durch Zustand oder Ausper-
rung überwiegend verursacht worden ist. Früher
als 6 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder
der Auslieferung kann der Arbeitnehmer beim
Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Er-
werbslosen-Unterstützung gewährt werden.

Die Fürsorge kann nur solchen Personen ge-
währt werden, die mindestens eine Woche erwerbs-
los sind. Erst nach Ablauf dieser Woche beginnt die
Zahlung der Unterstützung. Eine Vorzeit besteht
nicht.

1. für Personen im Falle des § 2, Abs. 1—3;
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 8 a;
3. für Personen, die nach einer Beschäftigung
von weniger als 6 Wochen oder nach einer
Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer
unterstützungsbedürftig werden.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teil-
betrag der Unterstützung behoben werden kann, so
ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Wer wegen einer 66 % vom Hundert überstei-
genden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
Rente bezieht, ist als erwerbsfähig im Sinne des
§ 1 Abs. 1 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser
Beeinträchtigung auf Grund wirtschaftlicher Arbeits-
leistung mindestens 1/3 des Ortslohnes verdient hat.
Die Erwerbslosen-Fürsorge hat nicht den Charakter
der Armenpflege.

§ 2.

Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 nach
Hochheim zugezogen sind, sollen möglichst in den
Wohnort, den sie am 1. August 1914 hatten, zu-
rückkehren. Ihnen darf hier die Erwerbslosen-Für-
sorge nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt
werden. Die Befristung findet nicht statt, wenn
der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbe-
dürftigkeit mit seiner Familie einen gemeinschaft-
lichen Hausstand begründet hat und noch führt, oder
wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tat-
sächlich nicht ausführbar ist. Das Gleiche gilt, wenn
die Erwerbslosen am 1. August 1914 ihren Wohn-
sitz als Reichsdeutsche im Ausland oder in Teilen
des Reichsgebietes hatten, die seitdem von einer
fremden Macht besetzt oder von deutschen Reichs-
abgetrennt sind, sofern die Rückkehr in diese Reichs-
teile aus politischen Gründen mit erheblichen Be-
schwerden für sie verknüpft ist.

Kriegsteilnehmer sind Angehörige einer For-
mation des alten Heeres, die tatsächlich mobil war,
auch wenn sie von dieser Formation in eine Grenz-
schutzabteilung oder einen Freiwilligen-Verband
übergetreten sind. Angehörigen einer sonstigen For-
mation und Personen, die dem alten Heere über-
haupt nicht angehört haben, steht die Kriegsteil-
nehmerzuschuß nicht zu.

Erwerbslosen-Fürsorge wird den Kriegsteilneh-
mern gewährt, wenn sie vor ihrer Einziehung zum
Heere im Bezirk der Gemeinde Hochheim ihren
Wohnsitz hatten. Kriegsteilnehmer, die vor ihrer
Einziehung zum Heere nicht im Bezirk der Gemeinde
Hochheim gewohnt haben, erhalten nur vorläufige
Unterstützung, die nachträglich für Rechnung ihrer
früheren Wohnortgemeinde gezahlt wird, für die
Dauer von 4 Wochen, falls nicht die Voraussetzungen
des § 2 Abs. 1 für sie zutreffen.

Ausländern wird die Erwerbslosen-Fürsorge ge-
währt, wenn ihr Heimatort deutschen Erwerbs-
losen nachweislich eine gleiche Fürsorge gewährt.

§ 3.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen,
wenn sie auf Erwerbslosigkeit angewiesen sind.
Personen, deren früherer Ernährer arbeitsfähig
zurückkehrt, erhalten keine Erwerbslosen-Unter-
stützung.

§ 4.

Ausgeschlossenen von der Unterstützung sind Emp-
fänger laufender Armenunterstützungen aus öffent-
lichen Mitteln; im übrigen sind Unterstützungen, die
der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder
Beförderung bezieht, sowie Rentenbezüge, Zinsen usw.
für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur mit der
Hälfte in Betracht zu ziehen und in dem gleichen
Umfang auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen
von Spargeldern usw. werden voll ange-
rechnet.

§ 5.

Keinerlei Befehl (Spargeld, Wohnungs-
richtigung) sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit
nicht in Betracht zu ziehen.

§ 6.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind
verpflichtet, die Unterstützung zu veranlassen oder zu
erzielen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine
nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außer-
halb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und
ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zuge-
messen werden kann. Die Weigerung kann nur da-
mit begründet werden, daß für die Arbeit nicht an-
gemessener ersichtlicher Lohn gezahlt wird. Die
Unterstützung fällt hiemit bedinglich und nach Be-
rücksichtigung der Familie unmöglich gemacht
wird. Für die Frage der Angemessenheit und Orts-
üblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten
des Magistrats Hochheim maßgebend.

Freie Fahrt (Kraftwagen) für den Erwerbslosen
zur Reise in den Beschäftigungsort steht einer an-
gemessenen Beihilfe zu den Reisekosten (für von der
Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosen-Fürsorge zu
bewilligen, sofern ein tatsächlicher Bedarf des
Wohnortes stattfindet). Wenn die in dem Haushalt
des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen
zwecks Fürsorge des Haushaltes in den Be-

schäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, und der
Erwerbslose nachweislich, daß deren Unterhalt am Be-
schäftigungsort gesichert ist, so ist auch diesen
Angehörigen Freiheit nebst einer angemessenen
Beihilfe zu den Unterhaltskosten zu gewähren.
Auch kann die Gemeinde eine Beihilfe zu den Un-
terhaltskosten der Unterstützten aus Mitteln
der Erwerbslosen-Fürsorge gewähren.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie
in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht mög-
lich, so kann die Gemeinde den zurückbleibenden
Familienangehörigen während der Dauer des aus-
wärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Er-
werbslosen-Unterstützung ganz oder teilweise weiter
gewähren.

§ 7.

Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochen-
tage gewährt werden und zwar höchstens für die
Dauer von insgesamt 26 Wochen. Für die Berech-
nung der Frist bleiben Unterstützungen, die für die
Zeit vor dem 1. Oktober 1919 gewährt worden sind,
außer Betracht. Mit dem Ablauf von weiteren 26
Wochen seit Einstellung der Fürsorge ist die Unter-
stützung beim Vorliegen der allgemeinen Voraus-
setzungen wieder zu gewähren.

Für die Kurzarbeiter-Unterstützung (§ 8 a) ge-
lten diese Bestimmungen nicht.

§ 8.

Die nach den Vorschriften der §§ 1—7 zu ge-
währenden Erwerbslosen-Unterstützung beträgt für
jeden Wochentag bei gänzlicher Erwerbslosigkeit:

1. für männliche Personen:
a) über 21 Jahren, sofern sie nicht in dem Haus-
halt eines anderen leben: M. 5.—
b) über 21 Jahren, sofern sie in dem Haushalt eines
anderen leben: M. 4.50
c) unter 21 Jahren: M. 3.—

2. für weibliche Personen:
a) über 21 Jahren, sofern sie nicht in dem Haus-
halt eines anderen leben: M. 3.75
b) über 21 Jahren, sofern sie in dem Haushalt eines
anderen leben: M. 2.50
c) unter 21 Jahren: M. 2.—

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser
erhält, dürfen insgesamt das Unterhaltsbedürfnis der
ihm selbst gewährten Unterstützung, im einzelnen
folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) für den Ehegatten: M. 2.25
b) für Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige
Angehörige: M. 1.25

Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an-
nimmt, in der er zu vollem Verdienste erst nach An-
gewöhnung der erwerbslosen Tätigkeit gelangen
kann, so kann ihm die Gemeinde, in der er Erwerbs-
losen-Unterstützung bezogen hat oder beziehen dürfte,
aus Mitteln der Erwerbslosen-Fürsorge einen Zu-
schuß für die Dauer von 6 Wochen gewähren, sofern
nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der
Erwerbslosen-Unterstützung um 3 Mark wertmäßig
übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwi-
schen dem Verdienste und dem um 3 Mark wertmäßig
vermehrten Unterhalt nicht übersteigen.

§ 8a.

Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalen-
derdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehen-
der Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die
in ihrem Betrieb ohne Überarbeit übliche Zahl von
Arbeitsstunden nicht, und treten deswegen Ver-
schiebungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern
70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes
(Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unter-
stützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänz-
licher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbs-
losen-Unterstützung in Höhe des fehlenden Betrages,
jedoch an Erwerbslosen-Unterstützung und Arbeits-
verdienst zusammen nicht mehr als den Betrag des
bisherigen Verdienstes bei voller Arbeitszeit. § 1
findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Be-
dürftigkeit nicht zu prüfen ist. Die Arbeitgeber sind
verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu
geben und auf Erfordern der Gemeindebehörde die
Errechnung und Auszahlung der Unterstützung
kostenlos zu befähigen.

Anstelle der Geldunterstützung können nach
näherer Bestimmung des Gemeindevorstandes auch
Sachleistungen treten.

§ 9.

Ist der Empfänger der Unterstützung Mitglied
einer Krankenkasse, so übernimmt die Gemeinde die
freiwillige Weiterversicherung nach Maßgabe seiner
bisherigen Versicherungsstufe, höchstens aber der
Stufe IV. Der Unterstützte hat sich sofort bei seiner
Krankenkasse als freiwilliges Mitglied zu melden.
Im Falle der Weigerung kann die Unterstützung
ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 10.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt
wöchentlich durch die Stadtkasse an den nach näher
zu bestimmenden Zeitpunkten.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation
wird dieser die Auszahlung übertragen, falls sie
1. ihren Mitgliedern sachgemäß eine Erwerbs-
losen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß eine Aus-
zahlung der Unterstützungen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 11.

Die Kontrolle der Unterstützungsempfänger
geschieht durch den vom Gemeindevorstand ange-
stellte oder beauftragte Personen, welche mit einem
Ausweis zu versehen sind, sowie durch den Er-
werbslosenkontrolleur des Kreises. Unter den ent-
sprechenden Voraussetzungen des § 10 wird auf An-
trag die Kontrolle den Organisationen übertragen.
Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des
Fürsorge-Ausschusses besondere Kontrollvorschriften
erlassen.

§ 12.

Für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts
im Alter zwischen 16 und 20 Jahren kann die Be-
willigung und Auszahlung der Unterstützung nach
Maßgabe besonderer, von dem Gemeindevorstand zu
treffender Bestimmungen abhängig gemacht werden
von der Teilnahme an der Allgemeinbildung, dien-
lichen Beranerkennungen, schulischer Ausbildung, Besuch
von Werkstätten und Lehrkursen u. dgl. Der Für-
sorge-Ausschuß (§ 15) ist vor dem Erlass dieser Be-
stimmungen zu hören.

§ 13.

Die Fortzahlung der Unterstützung kann ganz
oder teilweise aufgehoben werden, wenn festgestellt
wird, daß die Voraussetzungen hierfür (§§ 1—5)
ganz oder zum Teil nicht mehr vorliegen.

§ 14.

Der Ausschluß von dem Besitze der Unter-
stützung erfolgt:

- a) wenn der Unterstützungsempfänger die Fürsorge
mißbraucht, insbesondere, wenn er die Fürsorge
durch unechte Angaben, oder Verschweigung
von Tatsachen erlangt hat oder weiter begiebt;
- b) wenn der Unterstützungsempfänger die von dem
Gemeindevorstand gemäß § 11 erlassenen Kontroll-
vorschriften nicht befolgt.

§ 14a.

Im Falle des § 14 Abs. 1 a kann der Erwerbs-
lose, der auf Grund unechter Angaben etc. zu Un-
recht Unterstützung bezogen hat, bestraft und zur
Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Beträge an-

gehalten werden. Ferner hat die Veröffentlichung
der Namen solcher Personen in den Anzeigerräumen
der Erwerbslosen-Fürsorge durch Anschlag oder in
sonstiger Weise zu erfolgen.

§ 15.

Für die Durchführung der Erwerbslosen-Für-
sorge wird ein Gemeindevorstandsausschuß er-
stellt, der unter dem Vorsitz einer von dem Gemein-
devorstand zu ernennenden Person aus 3 Arbeit-
gebern und 3 Arbeitnehmern besteht. Die Arbeit-
geber und Arbeitnehmer sind von dem Gemeindevor-
stand bestellt. Sie sind sämtlich aus den in der
Gemeinde vorhandenen Berufsorganisationen zu
nehmen.

Der Fürsorge-Ausschuß entscheidet über Streit-
igkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosen-
Fürsorge. Ueber Beschwerden gegen Entschieden-
gen des Fürsorge-Ausschusses entscheidet die Kom-
munal-Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 16.

Dem Gemeindevorstand bleibt es vorbehalten,
Ausführungsbestimmungen insbesondere über die
Organisation und Beschäftigung der Erwerbs-
losen-Fürsorge nach Anhörung des Fürsorge-Aus-
schusses zu erlassen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die
Unterstützungsfälle in § 8 haben rückwirkende Kraft
ab 1. August 1920.
Hochheim a. M., den 28. August 1920.
Der Magistrat.

Anzeigenteil.

Bekanntmachung.

Die Ausschüttung des Jagdpachtgeldes für die
Zeit vom 1. Dezember 1919 bis zum 31. Juli 1920
erfolgt vom 6. bis 18. September ds. Js. bei
unserer Stadtkasse in den Vormittagsstunden von
8.30 bis 12 Uhr. — Die nicht abgehobenen Beträge
werden zum Wegbau verwendet.
Wiesbaden, 23. August 1920.
Der Jagdpächter. Vogt.

Bekanntmachung.

Für den Bezirk des Finanzamts Wiesbaden
ist eine Finanzstelle als selbständige Dienststelle des
Finanzamts eingerichtet. Die Stelle befindet sich
im ehemaligen Staatssteueramt, Friedrichstraße 37
im Erdgeschoss, und ist für den Verkehr mit dem
Publikum vormittags von 9—12 Uhr geöffnet. Es
hat unter Nr. 29324 ein Postfachkonto bei dem
Postfachamt Frankfurt a. M., außerdem ein
Reichsbankgirokonto bei der Reichsbankstelle in
Wiesbaden.

Die bisher von der preussischen Kreisstelle wahr-
genommenen Kassengehälter in Reichssteuerämtern
sind auf die Finanzstelle übergegangen. Daher sind
Kassenheftertraglisten und Vorauszahlungen auf das
Reichsnotopfer an die Finanzstelle zu entrichten, hin-
gegen Einkommensteuern und die von den Arbeit-
gebern den Arbeitnehmern abgezogenen Steuer-
beträge an die bisherigen Steuerstellen abzu-
führen.
Wiesbaden, den 28. August 1920.
Finanzamt.

Eichen-Schälholz- Versteigerung.

Donnerstag, den 9. September 1920, vorm-
9 Uhr anfangend, kommen im Wiesbadener Ge-
meindeamt folgendes Gehölz zur öffentlichen Ver-
steigerung:

12 110 Schäl-Eichen-Wellen,
88 Raummeter Scheit und Knüppel,
und 90 Stangen 3. und 4. Klasse.

Zusammenkunft im Birkenhölz.

Wiesbaden, 29. August 1920.

Der Bürgermeister. Pfeiffer.

Fäffer

zu verkaufen:
Peter Schumann,
Käfer, Hochheim.

Schlafzimmer,
Küche,
runder Tisch, großes Fel-
dschloß, Schloß, Schloß-
mantel, fast neuer Mit-
telmantel, rotbrauner
Domestikel (Gr. 42) zu
verkaufen.

Olfo Schäfer,
Hochheim, Kaiser Str. 29.

1 Paar starke Arbeitsstühle

(Gr. 41) billig zu verkaufen:
Schuhmacher Dietrich,
Hochheim, Rathausstr. 14.

1 elektrischer
Wirtschalls-Ventilator
für 220 Volt, 1 guterhaltener
Grammophon
mit Platten und 1 Schall-
trichter
Damen-Verlourjol
zu verkaufen.
Hochheim, Kaiser-Str. 29, d. Hoch-
heim, Kaiser-Str. 29.

Erich Delp & Co.

Fahrradhandlung
Diebstahl-Off. Fernsprecher 594.

Neue Fahrräder

aus
Fahrradmanteln, Schländche

Nur erstklassige Qualität. — Ständiges Lager
in Familien-Erzieh- und Industriefahrern.
Verkauft werden auf Wunsch
aufmontiert.

Grabdenkmäler

in modernsten Ausführungen.
sowie Grabunternehmungen aus Kunst-
stein jeder Art zu den billigsten Preisen
empfehlen

E. Hansenberger,
Tetzlauer, Hochheim, Metz-
und Anstaltsgasse 15.
Wiesbaden, Schloßstr. 15.